



Amtsgericht Erkelenz

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 28.11.2025, 09:30 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 1.02, Konrad-Adenauer-Platz 3, 41812 Erkelenz

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Hückelhoven-Ratheim, Blatt 942A,

BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Hückelhoven-Ratheim, Flur 65, Flurstück 508, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Dorfstraße 39, Größe: 1.315 m²

BV lfd. Nr. 4

Gemarkung Hückelhoven-Ratheim, Flur 65, Flurstück 507, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Dorfstraße 39, Größe: 15 m²

versteigert werden.

Grundstück, bebaut mit einem nicht unterkellerten, zweigeschossigen Einfamilienhaus mit nicht ausgebautem Dachgeschoss und Pultdach sowie einem zweigeschossigen Anbau und einer eingeschossigen Halle an der hinteren südöstlichen Grundstücksgrenze. Baujahr des Einfamilienhauses ca. 1920; Baujahr der Halle ca. 1965. Teilweise Modernisierungen 2013 und 2021; fehlende Restarbeiten und allgemeiner Sanierungsbedarf.

Wohnfläche des Einfamilienhauses inklusive Anbau: 141,06 m².

Nutzfläche der Halle: 105,29 m².

Zufahrt des Carports auf Flurstück 508 über Flurstück 507.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.10.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

195.700,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Hückelhoven-Ratheim Blatt 942A, lfd. Nr. 3 193.800,00 €
- Gemarkung Hückelhoven-Ratheim Blatt 942A, lfd. Nr. 4 1.900,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.